

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 11

vom 28. Dezember 1988

INHALTSVERZEICHNIS

- 58 Die für 1989 gültigen Grenzbeträge
- 59 Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Beendigung der freiwilligen Versicherung eines Selbständigerwerbenden?
- 60 Barauszahlung an einen Hauptaktionär bzw. Aktionärsdirektor?
- 61 Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 1989; Bekanntgabe des Anpassungssatzes
- 62 Dauer der Teuerungsanpassung der einzelnen BVG-Renten
- 63 Rechtsöffnung für Beitragsforderungen
- 64 Die Verwendung der Zuschüsse des Sicherheitsfonds BVG infolge ungünstiger Altersstruktur einer Vorsorgeeinrichtung
- 65 Anlagen beim Arbeitgeber im Rahmen der Anlagerichtlinien BVV 2
- 66 Zulässigkeit von Optionen und Futures bzw. Termingeschäften als Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen
- 67 Hinweise
 - 1. Steuerrechtliche Stellung von Selbständigerwerbenden ohne Personal
 - 2. Änderung des Obligationenrechts: Bestimmungen über den Kündigungsschutz und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses
 - 3. Rechtsprechung; Verrechnung der Freizügigkeitsleistung mit Schadenersatzforderungen
 - 4. Sitzungen der BVG-Kommission, ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Infolge Neuformatierung können sich bei der Paginierung Abweichungen ergeben zwischen der gedruckten und der elektronischen Fassung.

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

58 Die für 1989 gültigen Grenzbeträge

(Art. 2, 7, 8, 46 BVG, Art. 7 BVV 3)

Die Grenzbeträge 1989 haben gegenüber 1988 keine Änderung erfahren. Sie lauten demnach:

a. Für die berufliche Vorsorge

- Mindestjahreslohn (Art. 2, 7 und 46 Abs. 1 BVG)	18'000 Fr.
- Koordinationsabzug (Art. 8 Abs. 1 BVG)	18'000 Fr.
- Obere Limite des Jahreslohnes (Art. 8 Abs. 1 BVG)	54'000 Fr.
- Minimaler koordinierter Lohn (Art. 8 Abs. 2 BVG)	2'250 Fr.

b. Für die gebundene Vorsorge der dritten Säule

Maximale Abzugsberechtigung der Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

- bei Angehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3)	4'320 Fr.
- ohne Angehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV 3)	21'600 Fr.

59 Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Beendigung der freiwilligen Versicherung eines Selbständigerwerbenden?

(Art. 30 Abs. 2 Bst. b BVG, Art. 331c Abs. 4 Bst. b Ziff. 2 OR, Art. 3 Abs. 2 Bst. c BVV 3)

Ein Selbständigerwerbender kann sich nach Artikel 44 BVG freiwillig versichern. Die freiwillige Versicherung für Selbständigerwerbende entspricht inhaltlich weitgehend der obligatorischen Versicherung für Arbeitnehmer (vgl. auch unseren Beitrag in den BVG-Mitteilungen Nr. 8 vom 30. März 1988 unter Rz 47). Das gilt vor allem in bezug auf die Zweckbindung der Vorsorgemittel, welche sich unter anderem bekanntlich in einem allgemeinen Barauszahlungsverbot mit eng begrenzten Ausnahmen manifestiert.

Löst nun der Selbständigerwerbende später einmal seine freiwillige Versicherung auf, was er im Gegensatz zum obligatorisch versicherten Arbeitnehmer jederzeit tun kann, so wird in der Praxis nicht selten die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangt mit der Begründung, dass der Betreffende ja eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübe (Art. 30 Abs. 2 Bst. b BVG bzw. Art. 331c Abs. 4 Bst. b Ziff. 2 OR).

Diese Barauszahlung kann indessen nicht ohne weiteres gewährt werden. Einmal

könnte die erwähnte Bindung der Vorsorgemittel dadurch beliebig umgangen werden und die Vorsorgeeinrichtung würde so als bankähnliche Institution fungieren.

Sodann würde dies eine krasse Ungleichbehandlung gegenüber einem Arbeitnehmer darstellen. Bei diesem wird nämlich verlangt, dass er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehme, was für ihn immerhin eine gewisse Umstellung bedeutet. Die Freizügigkeitsleistung kann er in diesem Fall bar erhalten, um sie als Startkapital in seiner Unternehmung zu verwenden, welche ihm die Grundlage einer ausreichenden Altersvorsorge durch Selbstvorsorge bietet (vgl. Botschaft zum BVG vom 19.12.1975, Sonderdruck S. 92 oben). Ähnliches muss auch für den bereits Selbständigerwerbenden gelten, der seine freiwillige Versicherung aufgibt. Er kann die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung gestützt auf die genannten Gesetzesbestimmungen also nur verlangen, wenn er sich wirtschaftlich in der gleichen Situation wie ein Arbeitnehmer befindet, der eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Dies ist konkret nur dann der Fall, wenn die bisherige selbständige Erwerbstätigkeit massgeblich geändert wird, was praktisch einem Branchenwechsel gleichkommt. Eine unveränderte Weiterführung der bisherigen Tätigkeit erfüllt dagegen diese Voraussetzung nicht und gibt folglich auch keinen Anspruch auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung; dieser Fall ist vergleichbar mit jenem eines obligatorisch versicherten Arbeitnehmers, der die Stelle wechselt, aber Arbeitnehmer bleibt.

Denselben Gedanken findet man im übrigen auch hinsichtlich der gebundenen Vorsorge der Dritten Säule, wo ausdrücklich verlangt wird, dass die bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben und eine andersartige aufgenommen wird (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BVV 3).

60 Barauszahlung an einen Hauptaktionär bzw. Aktionärsdirektor?

(Art. 30 Abs. 2 Bst. c BVG und Art. 331c Abs. 4 Bst. b Ziff. 2 OR)

Ein Arbeitnehmer gibt seine Stelle auf und nimmt eine neue Tätigkeit bei einer Aktiengesellschaft auf, bei der er in leitender Stellung tätig ist und zugleich am Aktienkapital massgeblich beteiligt ist. Es fragt sich nun, ob ein solcher Allein-,Haupt- oder Mehrheitsaktionär als Selbständigerwerbender zu betrachten ist und er somit von seiner früheren Vorsorgeeinrichtung die Barauszahlung oder Freizügigkeitsleistung verlangen kann.

Eine solche Person ist formell gesehen Arbeitnehmerin "ihrer" Aktiengesellschaft und somit gleichzeitig Unselbständigerwerbende im Sinne der AHV (vgl. dazu Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 5 Rz 33 und ZAK 1985 S. 364). Sie bleibt somit dem Obligatorium des BVG unterstellt. Eine Barauszahlung ist daher nicht möglich.

Die vorstehenden Erwägungen gelten grundsätzlich auch für die weitergehende Vorsorge. Die vor dem Inkrafttreten des BVG verschiedentlich praktizierte wirtschaftliche Betrachtungsweise einer solchen Person kann daher nicht mehr zur Anwendung gelangen. Es wäre folglich nicht möglich, die Freizügigkeitsleistung zu spalten und den überobligatorischen Teil bar auszubezahlen. Dies würde in der Tat

nicht in Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers stehen, die Freizügigkeitsregelung des OR auf diejenige des BVG abzustimmen.

61 Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 1989; Bekanntgabe des Anpassungssatzes

(Art. 36 BVG; Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung)

Nach Artikel 36 BVG und gemäss der einschlägigen Verordnung vom 16. September 1987 erfolgt die Anpassung der Renten an die Teuerung in zwei Schritten: In der ersten Phase werden die Renten nach einer Laufzeit von drei Jahren erstmals der Teuerung angepasst. Anschliessend erfolgen in einer zweiten Phase alle nachfolgenden Anpassungen im gleichen Rhythmus wie bei der Unfallversicherung (vgl. dazu Mitteilungen Nr. 5 Rz 32).

Für den Beginn der Laufzeit für die erstmalige Anpassung ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem die Rente tatsächlich ausgerichtet werden musste, und nicht der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns. Wurde also der Rentenanspruch wegen Ausrichtung des Lohnes oder eines Krankentaggeldes gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung aufgeschoben (Art. 26 Abs. 2 BVG und Art. 27 BVV 2), so beginnt die Laufzeit erst nach Beendigung dieses Aufschubes.

Auf den 1. Januar 1989 sind somit alle Renten anzupassen, die im Verlaufe des Jahres 1985 zum ersten Mal ausgerichtet wurden.

Der Anpassungssatz beträgt 4,3 Prozent.

Da seit dem Inkrafttreten des BVG die erwähnten Renten erstmals auf diesen Zeitpunkt angepasst werden müssen, finden noch keine nachfolgenden Anpassungen statt.

Einer Vorsorgeeinrichtung, die höhere als die BVG-Minimalleistungen gewährt (=umhüllende Kasse), steht es frei, die über obligatorischen Leistungen nicht anzupassen, solange die gesetzlichen Mindestleistungen einschliesslich Teuerungsausgleich deren Niveau nicht erreichen. Sie kann auch den Teuerungsausgleich separat gewähren. Ihr obliegt es, den diesbezüglichen Beweis zu erbringen, dass die reglementarischen Leistungen, die sie jedem Anspruchsberechtigten gewährt, mindestens gleich hoch sind wie die an die Teuerung angepassten gesetzlichen Mindestleistungen.

62 Dauer der Teuerungsanpassung der einzelnen BVG-Renten

(Art. 36 BVG)

Artikel 36 BVG sieht vor, dass die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen für Männer bis zum vollendeten 65. Altersjahr und für Frauen bis zum vollendeten 62.

Altersjahr obligatorisch der Preisentwicklung angepasst werden müssen. Nach diesem Zeitpunkt obliegt es jeder einzelnen Vorsorgeeinrichtung, je nach ihren finanziellen Möglichkeiten die Anpassung der erwähnten Renten und auch der Altersrenten vorzunehmen (vgl. auch Mitteilungen Nr. 5 Rz 32). Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Abgrenzung der obligatorischen Anpassung gegenüber der Anpassung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung.

Vorsorgeeinrichtungen, die temporäre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen im Rahmen eines Kollektivversicherungsvertrages mit einem Versicherer gewähren, müssen dafür besorgt sein, dass die Altersrente, welche diese temporäre Rente ablöst, mindestens auf jenem Niveau weitergeführt wird, das die vorherige temporäre Rente erreicht hat.

Dauer der Teuerungsanpassung der einzelnen BVG-Renten (Art. 36 BVG)

Rentenart	Anspruchsberechtigte Personen	Obligatorische Anpassung	Anpassung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung
Altersrente	Versicherte	—————	ab Rücktrittsalter bis Ende des Rentenanspruchs
Pensionierten-Kinderrente	Versicherte	—————	ab Rücktrittsalter bis Ende des Rentenanspruchs
Witwenrente	Witwe	bis Ende des Rentenanspruchs, längstens aber bis Alter 62	ab Alter 62 bis Ende des Rentenanspruchs
Waisenrente	Waise	bis Ende des Rentenanspruchs	—————
Invalidenrente	Versicherte	bis Ende des Rentenanspruchs, längstens aber bis Alter 65 (Männer) 62 (Frauen)	ab Alter 65 (Männer) 62 (Frauen) bis Ende des Rentenanspruchs
Invaliden-Kinderrenten	Versicherte	bis Ende des Rentenanspruchs, längstens aber bis Alter 65 (Männer) 62 (Frauen) der versicherten Person	ab Alter 65 (Männer) 62 (Frauen) bis Ende des Rentenanspruchs

63 Rechtsöffnung für Beitragsforderungen

(Art. 66 BVG; Art. 82 SchKG)

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat in seinen Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 7 unter Randziffer 43 das Problem der Rechtsöffnung im Bereich des Beitragsbezugs einer Vorsorgeeinrichtung dargestellt. Das Bundesgericht hat nun in einem Urteil vom 19. Oktober 1988 entschieden, dass einer Vorsorgeeinrichtung provisorische Rechtsöffnung zu gewähren ist, wenn ein Anschlussvertrag mit dem betriebenen Arbeitgeber sowie eine von diesem unterzeichnete Lohnliste bezüglich der betroffenen Arbeitnehmer vorliegt. Voraussetzung ist ferner, dass die Beitragssätze dem Anschlussvertrag oder dem anwendbaren Reglement zu entnehmen sind. Unter diesen Umständen ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem Erfordernis der Konkretisierbarkeit einer Forderung im Sinne von Artikel 82 SchKG Genüge getan.

Dieser Entscheid ist für die berufliche Vorsorge von nicht zu überschätzender Bedeutung, kann doch nun eine Vorsorgeeinrichtung, ohne den Weg über das langwierige, komplizierte und teure Zivilverfahren gehen zu müssen, ihre Beiträge unmittelbar auf dem Weg der Zwangsvollstreckung eintreiben lassen. Vorbehalten bleibt allerdings immer noch die sogenannte Aberkennungsklage nach erfolgter provisorischer Rechtsöffnung.

64 Die Verwendung der Zuschüsse des Sicherheitsfonds BVG infolge ungünstiger Altersstruktur einer Vorsorgeeinrichtung

(Art. 56 Abs. 1 Bst. a BVG und Art. 331 Abs. 3 OR)

Aus der Praxis wurde dem BSV wiederholt die Frage unterbreitet, wie die einer Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer ungünstigen Altersstruktur gewährten Zuschüsse des Sicherheitsfonds verwendet werden können. Da die Antwort auf diese Frage von allgemeinem Interesse ist, nimmt das BSV nachfolgend dazu Stellung.

1. Das Gesetz regelt die Verwendung der nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a BVG vom Sicherheitsfonds ausgerichteten Zuschüsse nicht. Dem Sinn und Zweck der Zuschüsse entsprechend sind verschiedene Verwendungsarten möglich. Für die zweckkonforme Verwendung der Zuschüsse ist primär die Vorsorgeeinrichtung verantwortlich. Über die konkrete Verwendungsart entscheidet das zuständige paritätische Organ dieser Einrichtung. Die Kontrolle der korrekten Verwendung üben die Kontrollstellen und letztlich die Aufsichtsbehörden aus.

Es kommen zum Beispiel folgende Verwendungsarten in Frage:

- die Öffnung eines Prämienkontos zur Reduktion der Beiträge;
- die Zuweisung an das freie Vorsorgevermögen;
- die Zuwendung für Sondermassnahmen (z.B. Begünstigung der Eintrittsgeneration);
- die planmässige Gutschrift zugunsten der Versicherten zur Leistungsverbesserung.

2. Dürfen diese Zuschüsse des Sicherheitsfonds den Arbeitgeberbeitragsreserven zugewiesen werden? Die Zulässigkeit der Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven wird seit dem Inkrafttreten des BVG am 1. Januar 1985 durch den gleichzeitig in Kraft getretenen Artikel 331 Absatz 3 OR wie folgt geregelt.

"Hat der Arbeitnehmer Beiträge an eine Personalfürsorgeeinrichtung zu leisten, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur gleichen Zeit mindestens gleich hohe Beiträge wie die gesamten Beiträge aller Arbeitnehmer zu entrichten; er erbringt seine Beiträge aus **eigenen Mitteln** oder aus Beitragsreserven der Personalfürsorgeeinrichtung, die von ihm vorgängig hiefür geüfnet worden und gesondert ausgewiesen sind."

Diese Vorschrift bezweckt, dass der Arbeitgeber nicht - wie dies vor dem Inkrafttreten des BVG zulässig war - aus den Mitteln der Vorsorgeeinrichtung seine Beiträge bezahlt, sondern dass er diese aus seiner eigenen Tasche berappen muss. Artikel 331 Absatz 3 OR ist ab 1. Januar 1989 eine relativ zwingende Bestimmung, d.h. sie kann gemäss Artikel 362 Absatz 1 OR durch Parteiabrede nur zugunsten des Arbeitnehmers geändert werden.

3. Nun gibt es Fälle, in denen der Arbeitgeber die Beiträge an den Sicherheitsfonds selber bezahlt und damit diesbezüglich seine Arbeitnehmer nicht belastet. Es stellt sich in diesen Fällen daher die Frage, ob der Arbeitgeber eine Entlastung dieser Aufwendungen durch Gutschrift der Zuschüsse des Sicherheitsfonds auf seinem Beitragsreservenkonto erfahren darf. Diese Frage ist wie folgt zu beantworten:

Aus den Beiträgen der Vorsorgeeinrichtung an den Sicherheitsfonds wird nicht pro Vorsorgeeinrichtung bzw. Vorsorgewerk ein gesondertes Kapital gebildet, von dem für die Vorsorgeeinrichtung bzw. für das betreffende Vorsorgewerk bei ungünstiger Altersstruktur die Zuschüsse bezahlt werden. Die Beiträge der registrierten Vorsorgeeinrichtungen an den Sicherheitsfonds bilden vielmehr zusammen ein einziges Vermögen dieser Stiftung, obwohl für jeden ihrer Tätigkeitsbereiche eine besondere Rechnung geführt werden muss (Art. 56 Abs. 2 BVG). Bereits aufgrund dieses Zusammenflusses der aus verschiedenen Quellen stammenden Beiträge an den Sicherheitsfonds zu einem einzigen Vermögen kann im Einzelfall nicht dargetan werden, dass die gewährten Zuschüsse - auch wenn sie gleich oder weniger hoch sind als die Gesamtsumme der bisher von der betreffenden Einrichtung an den Sicherheitsfonds bezahlten Beiträge - ausschliesslich aufgrund der Beitragszahlungen eines bestimmten Arbeitgebers gespiesen worden sind. Das Vermögen des Sicherheitsfonds setzt sich naturgemäss auch aus Beiträgen anderer Arbeitgeber und deren Arbeitnehmern sowie aus entsprechenden Zinserträgen zusammen. Durch dieses Finanzierungssystem des kollektiven Ausgabenumlageverfahrens wird die jederzeitige Erbringung der Leistungen des Sicherheitsfonds mit relativ geringen Beiträgen ermöglicht. Aus diesen Gründen kommt eine Zuweisung der Zuschüsse des Sicherheitsfonds in die Arbeitgeberbeitragsreserve nicht in Frage.

4. Hingegen kann es als zulässig und zweckmässig erkannt werden, dass die Vorsorgeeinrichtung ein neutrales Beitragsreservekonto für die Gutschrift der Zuschüsse des Sicherheitsfonds einrichten kann, ein Konto, dem die beiden Parteien des Arbeitsvertrages ihre Beiträge für die berufliche Vorsorge entsprechend ihrem Finanzierungsanteil belasten können. Falls der Arbeitgeber sämtliche Beiträge für die

berufliche Vorsorge seiner Arbeitnehmer aus seinen eigenen Mitteln erbringt, kann die entsprechende Entlastung durch die Zuschüsse des Sicherheitsfonds ausschliesslich ihm zugute kommen. Bezahlt er drei Viertel davon, so kann er sich durch dieses Reservekonto entsprechend entlasten. Die für die einzelne Vorsorgeeinrichtung zweckmässige Verwendungsart ist aber auf jeden Fall vom paritätischen Organ der betreffenden Vorsorgeeinrichtung bzw. durch das dazu berechnete Vorsorgewerk zu beschliessen.

65 Anlagen beim Arbeitgeber im Rahmen der Anlagerichtlinien BVV 2

(Art. 71 BVG; Art. 54 i.V.mit Art. 57 BVV 2)

Die Anlagerichtlinien gemäss BVV 2 lassen es zu, dass die Vorsorgeeinrichtungen einen Teil ihres Vermögens bei den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern anlegen. Dabei hat sich in der Praxis öfters die Frage gestellt, wie sich die Begrenzung gemäss Artikel 57 BVV 2 im Verhältnis zu derjenigen gemäss Artikel 54 BVV 2 verhält, wenn es sich beim Arbeitgeber z.B. um eine Bank handelt. Bezüglich der Banken gilt bekanntlich insofern keine Begrenzung der Vermögensanlage, als die Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich ihr gesamtes Vermögen einer Bank übertragen und gegen sie eine Forderung begründen kann (Art. 54 Bst. a BVV 2).

Zur sachgerechten Regelung eines Kollisionskonfliktes bezüglich der Anwendung von Artikel 54 Buchstabe a und Artikel 57 BVV 2 ist im Sinne einer systematischen und zweckorientierten Auslegung auf folgendes hinzuweisen:

Die besonders strenge Begrenzung der Anlagen des Vermögens einer Vorsorgeeinrichtung beim Arbeitgeber im Sinne von Artikel 57 BVV 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beziehungen sowohl der Arbeitnehmer als auch der Vorsorgeeinrichtung zum Arbeitgeber besonderer Natur sein können. Da die vielfach vorliegenden relativ engen persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen auch die Gefahr entstehen lassen, dass die Anlage des Vorsorgevermögens beim Arbeitgeber ohne besondere Achtsamkeit oder gar aus reiner Gefälligkeit erfolgt, hat der Verordnungsgeber diese Möglichkeiten auf ein vertretbares Mass zurückgedrängt und dabei den absoluten Schutzbereich (Freizügigkeitsleistung) wie auch die Verschiedenheit der Anlageformen (Darlehen und Beteiligung) berücksichtigt. Schon aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung können nun aber nicht einzelne Arbeitgeber gegenüber andern anders, d.h. bevorzugt behandelt werden. Dies gilt auch, aber nicht nur bezüglich der Banken als Arbeitgeber.

Artikel 57 BVV 2 ist zudem im Verhältnis zu Artikel 54 BVV 2 eine Spezialvorschrift. Dem allgemeinen Auslegungsgrundsatz folgend, dass die besondere Bestimmung einer allgemeineren vorgeht, ergibt sich klar, dass bei einem allfälligen Kollisionskonflikt bei der Anwendung von Artikel 57 BVV 2 und Artikel 54 BVV 2 der ersteren Bestimmung der Vorrang gebührt.

66 Zulässigkeit von Optionen und Futures bzw. Termingeschäften als Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen

(Art. 71 BVG; Art. 50-55 BVV 2)

Mit Einführung der schweizerischen Optionen- und Futuresbörse SOFFEX stellt sich die Frage, wieweit Transaktionen an dieser Börse für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge möglich und mit den Anlagerichtlinien der BVV 2 vereinbar sind.

Nach Abklärung des Problemkreises in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachleuten ist das BSV zur Auffassung gelangt, dass bei fachkundigem Einsatz für Optionen und Futures im Rahmen der Vermögensverwaltung von Vorsorgeeinrichtungen durchaus sinnvolle Einsatzmöglichkeiten bestehen. Insbesondere können sie zu einer Verbesserung der Sicherheit der Anlagen beitragen. Im folgenden werden Richtlinien aufgeführt, bei deren Einhaltung solche Transaktionen nach Meinung des BSV mit den Anlagebestimmungen der BVV 2 vereinbar sind.

Grundsatz

Optionen und Futures stellen keine eigentlichen Anlagen im Sinne der in Artikel 53 BVV 2 aufgezählten Formen dar. Vielmehr handelt es sich um sogenannte derivative Instrumente, die von den gemäss BVV 2 zugelassenen Anlagen abgeleitet werden. Mit einem geeigneten Einsatz dieser Instrumente kann insbesondere das Ziel verfolgt werden, Schwankungsrisiken der zugrundeliegenden Basistitel (wie z.B. Aktien, Fremdwährungen) abzusichern. Diese Geschäfte sind auf der anderen Seite jedoch mit Kosten verbunden, die es zu überwachen gilt, um eine Beeinträchtigung des Vermögensertrages zu vermeiden.

Die Verantwortung für Geschäfte in Optionen und Futures liegt in jedem Fall bei den für die Vermögensverwaltung zuständigen Stellen. Die Komplexität und der im allgemeinen noch tiefe Bekanntheitsgrad dieser Transaktionen verlangt von den Entscheidungsträgern ein hohes Mass an Fachwissen.

Die Transaktionen im einzelnen

1. Absicherung von Kurs- und Währungsrisiken

Optionen und Futures können zur Absicherung von Kurs- und Währungsrisiken auf Wertschriften, die sich bereits im Besitz der Vorsorgeeinrichtung befinden, eingesetzt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Geschäfte:

- Erwerb von Verkaufsoptionen ("Put");
- Verkauf auf Termin;
- Verkauf von Futures.

2. Terminkäufe

Anstelle von Käufen am Kassamarkt können Wertschriften oder Devisen wie bisher auf Termin und neu auch in Form von Futures oder über Call-Optionen gekauft werden. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen dafür besorgt sein, dass die für die Ausführung der eingegangenen Geschäfte nötige Liquidität vorhanden ist. Konkret geht es in diesem Zusammenhang um folgende Transaktionen:

- Erwerb von Wertschriften auf Termin;
- Erwerb von Futures;
- Erwerb von Kaufoptionen ("Call").

3. Ertragsverbesserung

Eine Option lässt sich in bestimmten Fällen zu einer Verbesserung des Ertrages einsetzen, unter Eingehung nicht eines eigentlichen Verlustrisikos, sondern des Risikos eines Gewinnentganges. Zulässig ist unter diesem Titel der

- Leerverkauf (Schreiben) von Kaufoptionen („Call“) auf bei der Vorsorgeeinrichtung vorhandenen Wertschriften.

4. Übrige Geschäfte

Die unter 1. bis 3. nicht erwähnten Transaktionen sind grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet das „Schliessen“ von offenen Positionen, d.h. Rückkäufe bzw. Rückverkäufe von eingegangenen Verpflichtungen bzw. Rechten gemäss 1. bis 3. In solchen Fällen müssen sich die Transaktionen auf dieselben Ausübungspreise und dieselbe Ausübungsfrist beziehen.

Weitere Ausnahmen sind unter Umständen im Rahmen einer Strategie denkbar. Dieser Fall wäre als Abweichung im Sinne von Artikel 59 BVV 2 zu behandeln und müsste gegenüber der Aufsichtsbehörde besonders begründet werden. Bei solchen Strategien werden besonders hohe Anforderungen an den Sachverstand der für die Vermögensverwaltung zuständigen Personen gestellt werden müssen.

5. Indexkontrakte

Anstelle von Geschäften mit Optionen und Futures für einzelne Titel können auch entsprechende Transaktionen auf ganze Titelkörbe (Indices) getätigt werden. Bei einer Absicherung von vorhandenen Wertschriften mit Hilfe von Index-Kontrakten ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung dieser Positionen möglichst weitgehend dem Index entspricht. Abweichungen vom Index ist durch geeignete Vorkehren Rechnung zu tragen.

Berichterstattung

Die Verwendung derivativer Instrumente ist im Jahresbericht zu erwähnen. Verpflichtungen daraus sind unter dem Bilanzstrich aufzuführen. Nötigenfalls sind Rückstellungen zu bilden. Über die im Laufe des Jahres vorgenommenen Transaktionen ist summarisch zu berichten.

Für die Überprüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien gemäss Artikel 54 und 55 BVV 2 dürfte in der Regel eine separate Aufstellung notwendig sein. Grundsätzlich sind Optionen und Futures immer in derjenigen Anlagekategorie aufzuführen, von der sie abgeleitet sind, d.h. zu der die dem Geschäft zugrundeliegenden Basistitel gehören. Bei gekauften Futures und Calls sowie bei Terminkäufen ist die Situation nach Ausübung der Rechte massgebend. Dasselbe gilt für Terminverkäufe und verkaufte Futures. Dagegen sind bei gekauften Verkaufsoptionen (Puts) und verkauften Calls die Basisbestände bei der Überprüfung der Einhaltung der Anlagelimiten noch einzubeziehen.

Die Kontrollstelle prüft, ob Rückstellungen notwendig sind, und wenn ja, ob diese in der Bilanz korrekt ausgewiesen sind. Zudem ist die Einhaltung der Anlagelimiten unter Berücksichtigung der Optionen, Termingeschäfte und Futures zu überprüfen.

67 Hinweise

1. Steuerrechtliche Stellung von Selbständigerwerbenden ohne Personal

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat mit Rundschreiben vom 25. November 1988 an die Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen der beruflichen Vorsorge über die Problematik der Selbständigerwerbenden ohne Arbeitnehmer, die sich einer Gemeinschafts- bzw. Sammelvorsorgeeinrichtung angeschlossen haben, informiert. Darin wird im wesentlichen festgehalten, dass die Individualvorsorge für Selbständigerwerbende ohne Arbeitnehmer im Rahmen der Zweiten Säule für den Bereich der direkten Bundessteuer nicht mehr zugelassen wird, mit Ausnahme der freiwilligen Vorsorge gemäss Artikel 44 BVG. Gleichzeitig wird in diesem Rundschreiben gezeigt, welche Lösungen für die Aufhebung oder Umwandlung der zu Unrecht erfolgten Anschlüsse von Selbständigerwerbenden ohne Personal an Einrichtungen der Zweiten Säule möglich sind. Nebst den eingangs erwähnten Vorsorgeeinrichtungen wurden auch die kantonalen Steuerverwaltungen darüber in Kenntnis gesetzt.

Nachfolgend geben wir mit dem Einverständnis der Eidgenössischen Steuerverwaltung diese Lösungsmöglichkeiten bekannt:

1. Der betroffene Selbständigerwerbende kann seine Beitragszahlungen bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung einstellen und seine Vorsorge "einfrieren" lassen. Die Leistungen sind bei Fälligkeit als solche der 2. Säule zu versteuern.
2. Die angesammelten Vorsorgekapitalien können auch steuerfrei auf die Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes oder auf die Auffangeinrichtung übertragen werden.
3. Die bisher einbezahlten Beiträge und Einlagen können ferner auf ein Freizügigkeitskonto oder für eine Freizügigkeitsversicherung bei einer Einrichtung im Sinne von Artikel 2 der Verordnung über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes und die Freizügigkeit vom 12. November 1986 überwiesen werden.

4. Grundsätzlich ist eine direkte Überführung des bisher angesammelten Vorsorgekapitals auf eine anerkannte Form der gebundenen Selbstvorsorge ausgeschlossen, weil sie einem unzulässigen Einkauf in die Säule 3a gleichkäme. In gewissen Fällen mag jedoch für die Umstellung der Vorsorgeverträge eine Übergangsregelung gerechtfertigt sein. Einzelne Kantone sehen in bezug auf die Staats- und Gemeindesteuern eine solche vor. Der Zweck der Übergangsregelung besteht darin, die seit 1. Januar 1985 an die Gemeinschafts- bzw. Sammelvorsorgeeinrichtungen bezahlten Beiträge rückwirkend auf eine steuerlich anerkannte Vorsorgeform "umzubuchen". Kantone, die eine solche Regelung kennen, werden die ab 1985 geleisteten Beiträge, welche aus einer Gemeinschafts- oder Sammelvorsorgeeinrichtung stammen, im Zeitpunkt der Umstellung ausnahmsweise nicht besteuern, sofern sie der Steuerpflichtige in eine gebundene Vorsorgevereinbarung oder -police gemäss BVV 3 einbringt. Die auf die Säule 3a übertragenen Beiträge dürfen aber zusammen mit den vom Steuerpflichtigen bereits direkt für diese Vorsorgeform geleisteten Einzahlungen auf keinen Fall den Maximalbetrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b BVV 3 für die Jahre zwischen 1985 und dem Datum der Überführung überschreiten. Ein allfälliger Restbetrag ist gemäss den Ziffern 1 und 3 hievon zu verwenden. Die vor dem 1. Januar 1985 bezahlten Beiträge sind bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung einzufrieren. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sind wir damit einverstanden, dass die Kantone dieselbe Regelung auch bei der direkten Bundessteuer anwenden.

Mit den aufgezeigten Korrekturmassnahmen wollen die Steuerbehörden dem Selbständigerwerbenden die Möglichkeit geben, seinen Vorsorgevertrag in eine steuerlich anerkannte 2. Säule oder in eine Säule 3a umzuwandeln. Für diese Umstellung wird ihm eine Frist bis 31. Dezember 1990 eingeräumt; vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen mit kürzeren Fristen. Ab 1991 wird demnach sein bisheriger Vorsorgevertrag mit der Gemeinschafts- oder Sammelvorsorgeeinrichtung steuerlich nicht mehr als 2. Säule anerkannt.

2. Änderung des Obligationenrechts: Bestimmungen über den Kündigungsschutz und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses

(Art. 319 ff. OR)

Der Bundesrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 31. August 1988 beschlossen, diese OR-Revision am 1. Januar 1989 in Kraft zu setzen (vgl. BBl 1984 II 551, 1988 I 1434, AS 1988 1472). Die Bestimmungen über die berufliche Vorsorge haben materiell keine Änderungen erfahren, einzig die Dispositionsfreiheit (Katalog von Artikel 361 und 362 OR) wurde wie folgt neu geregelt:

Artikel 331

(Pflichten des Arbeitgebers bei der Personalfürsorge)

bisher

absolut zwingend

neu

Abs. 1 und 2: absolut zwingend

Abs. 3 und 4: relativ zwingend

Artikel 331a und b

(Höhe der Freizügigkeitsleistung)

bisher

relativ zwingend

neu

relativ zwingend

Artikel 331c

(Erbringung der Freizügigkeitsleistung)

bisher

relativ zwingend

neu

absolut zwingend

Artikel 339d

(Abgangsentschädigung; Ersatzleistungen)

bisher

absolut zwingend

neu

relativ zwingend

3. Rechtsprechung: Verrechnung der Freizügigkeitsleistung mit Schadenersatzforderungen

(Art. 27 Abs. 2, Art. 39 Abs. 2 BVG; Art. 331a Abs. 1 OR)

Das Eidg. Versicherungsgericht hat in einem Urteil vom 25. Februar 198b (publiziert in BGE 114 V 33 ff.) entschieden, dass der Anspruch auf Freizügigkeitsleistung grundsätzlich auch bei absichtlicher Schadenszufügung nicht mit der von der Arbeitgeberfirma an die Stiftung abgetretenen Schadenersatzforderung verrechnet werden darf.

4. Sitzungen der BVG-Kommission, ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Seit August 1988 hat die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge in Zusammenarbeit mit den zuständigen Diensten des BSV eine intensive Tätigkeit entfaltet. Die folgenden Sitzungen fanden statt:

- Ausschuss "Durchführung"

Der von Dr. B. Lang präsierte Ausschuss tagte viermal, nämlich am 22. August, 21. September, 11. November und 7. Dezember. Er behandelte Fragen betreffend die Sammel- und Gemeinschaftsvorsorgeeinrichtungen, die paritätische Verwaltung, die Rechtspflege und die Anschlusskontrolle der Arbeitgeber.

Die Arbeitsgruppe "Anschlusskontrolle der Arbeitgeber" tagte unter dem Vorsitz von Dr. B. Horber am 31. August und 28. November ein zweites und drittes Mal. Sie hat nun ihre Vorschläge zur Vereinfachung der geltenden Ordnung dem Ausschuss unterbreitet.

Die ebenfalls vom Ausschuss „Durchführung“ eingesetzte Arbeitsgruppe

"Administrative Vereinfachungen" trat am 3. Oktober und 10. November unter dem Vorsitz von L. von Deschwanden zusammen. Sie hörte mehrere Experten an. Ferner nahm sie Kenntnis von den Antworten auf eine von ihr bei den mit der beruflichen Vorsorge befassten Stellen durchgeführte Umfrage und verabschiedete die Grundsätze für ihren Schlussbericht.

- Ausschuss „Leistungen“

Der Ausschuss "Leistungen" hielt am 1. September und 29. November unter dem Vorsitz von Dr. H. Walser seine dritte bzw. vierte Sitzung ab. Nach eingehenden Beratungen und Prüfung verschiedener Modelle wurden zuhanden der BVG-Kommission Vorschläge für die Verbesserung der geltenden Freizügigkeitsregelung verabschiedet. Weitere Diskussionsthemen waren ferner die Auswirkungen der 10. AHV-Revision auf die berufliche Vorsorge, die Stellungnahme zum Bericht der Arbeitsgruppe "Wohneigentumsförderung" im Rahmen der Zweiten Säule sowie die Mängel und möglichen Verbesserungen des Systems des Koordinationsabzugs.

- Arbeitsgruppe „geschiedener Ehegatte“

Die Arbeitsgruppe tagte am 27. September und am 7. Dezember ebenfalls unter dem Vorsitz von Dr. H. Walser. Zusammen mit Vertretern der Expertenkommission für die Revision des Ehescheidungsrechts wurden auch in bezug auf die Zweite Säule die Stellung des geschiedenen Ehegatten diskutiert und dabei verschiedene Lösungsmodelle näher betrachtet.

- Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge

Das Plenum der BVG-Kommission tagte am 8. November unter dem Vorsitz von C. Crevoisier vom BSV. Sie beauftragte den Ausschuss "Durchführung" zu prüfen, ob die Leistungen des Sicherheitsfonds bei Insolvenz auch auf die überobligatorische Vorsorge ausgedehnt werden können. Sodann hat sie sich mit der Koordination zur 10. AHV-Revision befasst und dabei die Berührungspunkte mit der beruflichen Vorsorge erörtert. Weiter wurde auch darüber diskutiert, ob die berufliche Vorsorge in bilaterale Sozialabkommen integriert werden soll, was schliesslich nicht als opportun befunden wurde.